

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

225 (18.8.1842)

Italien.

Kirchenstaat. Päpstliche Staatschrift zur Darlegung der Beschwerden gegen Rußland. (Schluß.) Dahin gehört die allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember desselben Jahres, wodurch unter Erneuerung verschiedener Urfase erklärt wird, daß die Erbauung katholischer Kirchen nur an gewissen Orten und unter gewissen Bedingungen erlaubt sey. Sodann wird die Zahl der Pfarreien und Pfarren beschränkt, dem römisch-katholischen Säkular- und Regularklerus die Entfernung vom Wohnorte außer unter bestimmten Reservationen untersagt, den Pfarren verboten, ihren Kollegen in andern Parochien geistlichen Beistand zu leisten mit Ausnahme einiger Fälle, wobei übrigens die Beobachtung mehrerer Vorschriften erheischt wird. Dahin gehört das Dekret, wodurch neue Regulamente für den Richterstand gegeben werden, bezüglich derjenigen, die der Verführung zum Abfall von dem herrschenden Kultus angeschuldigt sind, und die also bezichtigten Geistlichen werden der Verfügung der peinlichen Tribunale des Reichs überlassen. Umgekehrt sind Ehren, Auszeichnungen und Belohnungen denen vom russischen Klerus zugesagt, deren Bekehrungsversuche sich an den Katholischen wirksam erwiesen. Dahin gehört sodann das am 20. Januar 1840 formell publizierte Verbot, sich in Zukunft des Titels „griechisch-unite Kirche“ zu bedienen und den Ehen zwischen Gräco-Russen und Gräco-Katholiken irgend ein Hinderniß entgegenzusetzen, jedoch mit steter Festhaltung des Grundfases, daß die unter einziger Gegenwart des katholischen Bisthofs eingegangenen Ehen für ungültig betrachtet werden sollen. Dahin endlich gehört der kaiserliche Urfas vom 21. März genannten Jahres, welcher Vermögenskonfiskation gegen denjenigen verordnet, der vom herrschenden Glauben abfallen würde, und zwar ohne alles Präjudiz bezüglich all der von dem ältern Befehl festgesetzten Strafen; zugleich werden andere strenge Bestimmungen über denselben Punkt verordnet. Außerdem muß gesagt werden, daß, wie später zur Kunde des heiligen Stuhls kam, der kaiserliche Urfas, welcher dem katholischen Klerus die Administration der Sakramente an unbekannte Personen oder in andern Pfarreien verbietet, ganz und gar nicht widerrufen worden war, wie Ritter Fuhrmann versichert hatte, vielmehr bestätigt unter dem Schein der Modifikation und Erläuterung. Endlich muß gesagt werden, daß auch in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Mission des Ritters Fuhrmann und während dessen Aufenthalts in Rom von dem System der Härte und Unterdrückung zum Schaden des katholischen Klerus und Kultus nicht abgegangen wurde. So ist es in einigen Gouvernements Litauens und Weißrußlands den Pfarren nicht erlaubt, das Hochamt zu halten oder vielmehr die heilige Pflicht der Predigt und des Volksunterrichts zu erfüllen, als durch Herabsetzung gewisser bestimmter Vorträge, und in den übrigen alten polnischen Provinzen müssen alle Predigten vor der Ablegung der Zensur der sogenannten Dekanate unterworfen werden. In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen wurden auf Befehl des Ministeriums des Innern vom 5. Dez. 1840 zwei Pfarren nach Großrußland verwiesen und daselbst unter strengster Polizeiaufsicht gestellt, weil sie ihre Pflichten in einer ungenügenden Predigt zu standhaftem Beharren im Glauben ihrer Väter ermahnt hatten. Und könnte das verschwiegen werden, was zu großer Belästigung der katholischen Religion in den russischen Besitzungen geschah, und zwar nach dem Abschluß der von Ritter Fuhrmann begonnenen und von Frn. v. Potemkin zu Ende geführten Unterhandlungen und nach der päpstlichen Einwilligung in die beiden oberwähnten kaiserlichen Ansuchen? Ein höchster Befehl an den dirigirenden Senat vom 22. Mai 1841 untersagt den römisch-katholischen geistlichen Behörden die Annahme von Gesuchen und deren Prüfung bezüglich solcher Eheverbindungen, die von der hohen griechisch-russischen Synode bereits abgeurtheilt sind. Die traurigen Folgen eines solchen Befehls zum Schaden der katholischen Disziplin und Moral sind zu offenbar, als daß man sie noch besonders auseinanderzusetzen und in's Licht zu stellen hätte. Hätte doch wenigstens der heilige Stuhl sich nicht zu beklagen über die tadelnswürdige Zustimmung eines Großwürdenträgers der Kirche, welcher deren unverletzlichen Grundfases entgegen die Eingehung und Einsegnung der Ehe eines Katholiken mit einer von ihrem ersten Gatten durch eine einfache Sentenz der griechischen nichtunirten Synode geschiedenen Person des griechisch-russischen Bekennnisses gestattete! Aber der heftigste Schlag für die unglücklichen Katholiken jener weiten Regionen war dem Tage vorbehalten, der ihnen der heiligste ist. Ein kaiserlicher Urfas, das Datum des Geburtsfestes unsers Herrn tragend, hat der seit so langer Zeit unternommenen Vererbung des geistlichen Eigenthums die Krone aufgesetzt, verordnend, daß alle bevölkerten Gründe des Klerus in den westlichen Provinzen unter die Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Ministeriums der Krongüter gestellt seyn sollen, mit Ausnahme der Güter desjenigen Sekularklerus, welcher nicht zur obersten Hierarchie, noch zum gegenwärtigen Stande der Kapitel und anderer ähnlicher Institute gehört. Die Wichtigkeit dieses höchsten Dekrets und sein notwendiger Zusammenhang mit der äußersten Erniedrigung oder besser gesagt mit dem gänzlichen Ruin der katholischen Kirche in den polnisch-russischen Provinzen springt in die Augen, wenn man auf die verschiedenen Regierungsakte Rücksicht nimmt, durch die es später in Wirksamkeit gesetzt wurde, besonders aber wenn man den Zustand des Besitzthums des katholischen Klerus trotz aller vorange-

gangenen Verluste mit demjenigen vergleicht, was ihm nun gegenwärtig nach diesem Dekret noch verblieben ist. Nachdem einmal die Angelegenheiten auf diesen Punkt gekommen, können folgende weitere kaiserliche Akte weniger in Erwägung seyn, als da sind: die am 22. März d. J. ohne Mitwissen des heiligen Stuhls erfolgte Deputation eines Suffragans für die Diözese Krakau in dem der weltlichen Gewalt Rußlands unterworfenen Theil und die auf gleiche Weise durch drei Dekrete vom 10. Mai publizierte Ernennung eines Bischofs und zweier Suffragane für das Königreich Polen, als hinge die Provison der Bischümer und die Kollation der damit verbundenen hohen Würden nicht wesentlich ab vom Haupt der Kirche; endlich der neue, von mehreren öffentlichen Blättern verkündete Urfas, wonach im Königreich Polen dem gregorianischen Kalender der julianische substituit wurde zum völligen Umsturz aller kirchlichen Disziplin und der religiösen Gebräuche und Rechte in Polen. Und hier endet der trostlose Bericht der schweren Uebel, denen die katholische Religion in dem ungeheuren Raum der russischen Besitzungen unterliegt, und zugleich der lebhaftesten Bemühungen, die der heilige Vater immer vergeblich in's Werk setzte, jene in ihrem Lauf aufzuhalten und ein Heilmittel dagegen zu finden. Kann es nun nach all diesem wahr seyn, daß der heilige Stuhl jene armen Gläubigen ohne Vertheidigung und Hülfe, ihren peinlichen Verlegenheiten überlassend, die große Angelegenheit der katholischen Religion allorten aufgegeben habe? Gleichwohl, weil die Bekümmernisse, die Reklamationen, die amtlichen Verhandlungen, die Bitten, die Sorgen jeder Art, die Se. Heiligkeit nach Kräften angewendet, nicht zur öffentlichen Kunde gelangten, haben die Feinde des apostolischen Stuhls den Mißbrauch so weit getrieben, daß sie jenen in Mißkredit zu setzen und zu erniedrigen suchten durch die Einstreunung, daß alle die Unbilden und schädlichen Vorkehrungen gegen die Interessen und Rechte des katholischen Kultus, welche allgemein von den Gläubigen in Rußland und Polen beklagt werden, das Resultat vorhergegangener Uebereinkünfte mit dem Haupt der Kirche seyn, oder daß dieses wenigstens alles wissend, alles auch verheimlicht habe, und stillschweigend zu verheimlichen fortfahre. Das weiß der heilige Vater wohl, er weiß auch, daß man nicht zurückgeschraubert, zu gelegener Zeit die heftigsten Verleumdungen auszustreuen und zu verbreiten. Aber behüte der Himmel, daß der Stellvertreter Jesu Christi, der große Wächter und Hirt der katholischen Herde, hierin die Ursache des Aergernisses und der Stein des Anstoßes werden sollte! Auf dieses Aeußerste gebracht, und durch die gebieterische Stimme der Pflicht und des Gewissens zu dessen Vermeidung gedrängt, befindet sich der heilige Vater in der unausweichlichen Nothwendigkeit, die fortgesetzte Reihe seiner Bemühungen bezüglich der katholischen Religion in den kaiserlichen Staaten der Öffentlichkeit zu übergeben. Möge diese klägliche Darstellung dem großmächtigen Kaiser und König zeitig unter die Augen kommen, und sich dessen höchste Aufmerksamkeit verdienen! Der vereinten Uebersicht, der klaren Kenntniß, der ersten Erwägung so vieler Beschwerden gegenüber werden die natürlichen Gefühle der Mäßigung, Billigkeit und Gerechtigkeit in dessen erhabenem Geiste nothwendig das Uebergewicht gewinnen müssen. Das sind die Hoffnungen, die der heilige Vater noch immer gern nährt, das die glühenden Wünsche, die er nochmals an die Majestät des k. k. Throns richtet. Dabei ruft Se. Heiligkeit mit allem Nachdruck den Katholiken jenes großen Reichs in's Gedächtniß, und schärft ihnen mit aller Strenge ein den unwandelbaren Grundfay der Kirche, daß sie zu gehorchen haben und treu ergeben seyn sollen dem weltlichen Herrscher im Zivilregiment nicht allein aus Furcht, sondern noch mehr aus Gründen des Gewissens. — Aus dem Staatssekretariat, am 22. Juli 1842. (A. 3.)

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 30. Juli. Der Generaladjutant Generalleutnant Grabbe ist jetzt als Befehlshaber derjenigen Abtheilung des kaukasischen Heers bestätigt, das gegenwärtig gegen die Bergvölker im Felde steht. Die von Jbrem Blatte neulich gemeldete Ueberrumpelung der Aufrigen hatte Anfang Juni in einer der zahllosen Felsenschuchten des südlichen Daghestans statt. Obgleich der Verlust von unserer Seite bedeutend war, so hat ihn Jbr Korrespondent dennoch zu hoch angeschlagen; man gibt ihn nur zu 40 Offizieren und 600 Soldaten an. Nach neueren Berichten soll aber General Grabbe seine Maßregeln jetzt so gut getroffen haben, daß zu erwarten steht, der größere Theil der feindlichen Macht werde von unsern Truppen eingeschlossen seyn. — Mit dem nächsten Monat soll nun auch ein Postkurs von Wagen und Kariolets zwischen Moskau und Nischni-Nowgorod eingeführt werden. Für die Messe in Nischni-Nowgorod wird dies ein wichtiges Förderungsmittel seyn. — Abermals sind zwei Städte von Feuerbrüsten heimgesucht worden: das Städtchen Zelma im Gouvernement Smolensk verlor den 21. und 22. Mai bei sehr heftigem Winde, der jede Hemmung des Feuers wehrte, an 50 Wohnhäuser und 32 Kaufläden und Buden, mit großen Kornvorräthen und andern Gütern gefüllt. Der Schaden wird zu einer halben Million Rubel angeschlagen. Am 30. desselben Monats sind in der Stadt Jessemow im Gouvernement Tula 110 Wohnhäuser und 24 Buden abgebrannt, mit einem Schaden von 441,415 Silberrubeln. (A. 3.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Literarische Anzeigen.

[C.28.1] Karlsruhe. Bei Creuzbauer & Kölsche in Karlsruhe ist zu haben: Dr. Fried. Alb. Niemann, gemeinnütziges Fremdwörterbuch zur richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unserer Sprache gebräuchlichen, so wie auch seltener vorkommenden ausländischen Wörter und Ausdrücke. Ein praktisches Hilfsbuch für Geschäftsmänner, Fabrikanten, Kaufleute, Studierende, so wie überhaupt für jeden Gebildeten, und insbesondere für alle diejenigen, welche rein deutsch sprechen und schreiben wollen. Dritte Auflage. 8. Preis 1 fl. 30 fr.

Fall ein, daß wir auf uns unbekannte Fremdwörter stoßen, deren richtige Bedeutung zu wissen uns nothwendig ist. Das gegenwärtige Fremdwörterbuch dürfen wir um so mehr empfehlen, da es nicht nur höchst vollständig, sondern zugleich überall die richtigste, kürzeste Erklärung gibt und, wo möglich, das jedem Fremdworte entsprechende deutsche Wort nennt. Die gegenwärtige dritte Auflage beweist hinlänglich die große Brauchbarkeit dieses Buchs.

[C.60.1] Karlsruhe. Bei A. Viefelfeld in Karlsruhe sind zu haben: W. Hauff's sämtliche Werke. 5 Bände. Taschenausgabe. Preis 4 fl. 30 fr. Um die Anschaffung dieser allgemein beliebten Werke zu erleichtern, wird auf Verlangen monatlich ein Band zu 54 fr. abgegeben.

[B.990.1] Leipzig. In der Pirich'schen Buchhandlung in Leipzig sind neu erschienen, und in Karlsruhe bei Braun und Viefelfeld zu finden:

Mayor, Dr. Matth., Oberwundarzt zu Laufanne, die populäre Chirurgie, oder die Kunst, während der Abwesenheit eines Chirurgen bei schweren Verletzungen schnell Hilfe zu schaffen und einfache Verbände anzulegen. Aus dem Franzöf. von Dr. Karl Gust. Linde, Stadtwund- und Gerichtsarzt zu Leipzig. 8. 4 1/2 Bogen. Geh. 7 1/2 Ngr.; 6 ggr.

Heinze, Th. (Straf-Anst.-Dir.), Andeutungen zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Strafanstalten und Kriminalgefängnisse in Deutschland. Mit 4 lithographirten Tafeln. gr. 8. 4 1/2 Bogen. Geh. 1/2 Thaler.

Feller, Dr. F. C. (Lehrer an der Handels-Lehranstalt und Lector publ. an der Universität Leipzig), kurze englische Sprachlehre in

In der Umgangssprache, Geschäftssprache und Buchersprache kommen viele aus fremden, neueren und alten Sprachen entlehnte Wörter und Ausdrücke vor; es tritt daher gar häufig der

Beispielen, umfassend das Nöthigste über Aussprache, Formen- und Satzlehre. gr. 8. 5 1/2 Bogen. Velinpapier. Geh. 10 ggr.; 12 1/2 Ngr. [C.23.1] Karlsruhe. Bei **Crenzauer & Wölsche** ist zu haben:

Anekdoten von **Friedrich dem Großen.**

Aus authentischen Quellen gesammelt von **Dr. Franz Meyer.** 5 Hefte. Mit Bildern. 8. Preis pr. Heft 36 fr.

Was gibt es wohl Interessanteres, als die Thatfachen und Worte des großen Königs? Ein paar Generationen hat der Ruhm Friedrichs II. schon überlebt, und die junge Nachkommenschaft greift begierig nach dem, was über ihn spricht. Die gegenwärtige ausserlesene Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen aus dem Leben des großen Königs ist aus Originalquellen geschöpft und mit ansprechenden Szenen illustriert.

[C.156.1] Karlsruhe. Binnen einigen Tagen wird erscheinen und an die Herren Subskribenten versandt werden:

Forstliche Zeitschrift

für das **Großherzogthum Baden.**

Herausgegeben von **C. Arnspurger,** großh. bad. Oberforst Rath, Mitglied der großh. Direction der Forstämtern und Bergwerke, Ritter des Ordens vom jährlinger Löwen,

und **C. Gebhard,** fürstl. fürstbergischer Oberforstinspektor.

II. Band. 1tes Heft. Preis 1 fl. 12 fr.

Karlsruhe, im August 1842. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung.

Kunst-Anzeige.

[C.102.2] Karlsruhe. Im Verlage der **Chr. Fr. Müller'schen** Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist erschienen:

Bildniß Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Leopold von Baden. Royalfolio. Preis des Exemplars auf fein weiß Papier 48 fr., auf chinesisches Papier 1 fl.

Bildniß Ihrer königl. Hoheit der Großherzogin Sophie von Baden. Royalfolio. Preis des Exemplars auf fein weiß Papier 48 fr., auf chinesisches Papier 1 fl.

[C.195.2] Nr. 705. Baden. (Dienst-Antrag.) Bei der unterzeichneten Verwaltung ist eine Gehilfenstelle offen, die man so gleich mit einem soliden, aber auch wahrhaft gut befähigten Individuum zu besetzen beabsichtigt; bewährt sich dessen vorzügliche und gewandte Geschäftsanwendung, so wird der auf normale 400 fl. bestimmte Gehalt im Verhältnis zu dessen Vorzüglichkeit und der Unterstützungleistung nach einem halben Jahr gradative auf 450—500 fl. erhöht.

Die Herren Kameralpraktikanten und Assistenten, die sich diesen Anforderungen gewachsen fühlen, wollen sich alsbald unter Vorlage ihrer Befähigungs- und Sittenzugnisse in portofreien Eingaben darum melden. Baden, den 10. August 1842. Großh. bad. Domänenverwaltung. Friesenegger.

[C.147.2] Bruchsal. (Schafweideverpachtung.) Am Freitag, den 19. d. M., Vormittags 9 Uhr,

wird im Wirthshause zum Ochsen in Neuborf die **ararische Schafweide** auf neuborfer Gemarkung mit dazugehöriger Schafschener und Schafhof allda mittelst öffentlicher Steigerung auf 6 Jahre verpachtet, wobei sich auswärtige Steigerungsbiethaber mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben. Bruchsal, den 10. August 1842. Großh. bad. Domänenverwaltung. Ziehl.

[C.167.2] Reibshheim und Büchig. (Schafweideverpachtung.) Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr,

wird auf dem Rathhause in Reibshheim die dasige Schafweide auf 6 Jahre, von Michaeli d. J. an, verpachtet. Es können im Sommer 150 und im Winter 400 Stück Schafe gehalten werden. Der Pächter erhält hierzu eine geräumige Wohnung, Stallung und Scheuer und einen Grasplatz. Denselben Tag, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Rathhause in Büchig die hiesige Schafweide ebenfalls auf 3 Jahre, von Michaeli 1842 bis dahin 1845, aber nur als Winterweide, verpachtet, und kann mit 200 Stück Schafen betrieben werden. Auswärtige Steigerer haben sich mit Vermögens- und Sittenzugnissen auszuweisen. Die näheren Bedingungen beider Schafereien werden am Steigerungstage bekannt gemacht. Reibshheim und Büchig, den 10. August 1842. Bürgermeiſteramt. Gerwed.

[C.184.3] Bühl. (Liegenschafts-versteigerung.) Auf Ableben des **Nudolf Niedhamer** von Bühl läßt dessen Erbe, **Joseph Niedhamer** von da, auf Mittwoch, den 24. d. M., Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthaus zur Sonne in Bühl folgende Liegenschaften öffentlich versteigern:

Eine sehr frequent liegende Mahlmühle mit einer großen zweistöckigen Behausung oberhalb der Stadt Bühl, zwischen den beiden Straßen nach Altschweier

und Böhlerthal führend, an dem Böhlerbach, vorne der Fahrweg, hinten der Mühlbach;

Die Mahlmühle mit einem Ueberbau, worauf sich 3 nach einander folgende Zimmer, und auf diesen ein geräumiger Fruchtstreich befindet. Die Mühle ist mit 2 Mahl- und 2 Werbgängen und einer massiv von Stein erbauten Wasserstube versehen, mit der darauf ruhenden Berechtigung, eine Plaut- und Walfmühle darauf errichten zu dürfen. Die Mühle ist immer, auch bei eintretender trockener Jahreszeit, hinlänglich mit Wasser versehen, so daß solche keinem Stillstand unterworfen ist. Auf der Mühle haften keine Lasten, weder an Mählgilte noch an Boden-zinsen, außer den gewöhnlichen Steuern.

Die zweistöckige Behausung, in Verbindung mit der Mühle und dem Ueberbau, besteht im untern Stock aus einem geräumigen Vorplatz, einer Stube, aus welcher man in die Mühle gehen kann, einer großen Küche und dabei befindlichem Keller, dann einem großen hinten angebauten Nebenzimmer an der Stube, aus welchem man mittelst einer Stiege, nebst einer noch besondern Stiege vom Hauseingang aus in den obern Stock und in die 7 nach einander mit Thüren versehenen Zimmer von innen und außen am Gange gelangen kann; zwei dieser Zimmer sind heizbar; sodann einer Küche, einem beschließbaren Gange, einem Vor- und großem auf dem Wohnhause befindlichen Fruchtstreich. Unter dem Ueberbau des obern Stockes ist ein Wagenstall nebst mehreren aus Stein erbauten Schweineställen, im Trocknen stehend, und an diesen ein Bad- und Waschküchen angebracht.

An der Mahlmühle und in dem Ueberbau befindet sich eine Werkstätte und Geschirrkammer, ein geräumiger Pferde- und Kuhstall mit einer Kammer für den Fuhrmann; ein weiterer großer Pferde- und Kuhstall für die Unterbringung fremder Pferde, und eine Chaisenremise, eine Scheuer mit Zughörde, einer darin befindlichen Weinkelter und einem unter der Scheuer angebrachten Grundbitzeller, Alles unter einem Dache.

Ein großer geschlossener Vorhof mit einem Pumpbrunnen und einem beinahe 2 1/2 Viertel großen eingezäunten Gemüsegarten, mit edeln Obstbäumen angefüllt.

Zu diesen Liegenschaftsgegenständen gehören noch folgende bei und um die Mühle befindliche Grundstücke:

- 1) 2 Viertel 20 Ruthen Ackerfeld oberhalb der Mühle, neben der Bendorfer Gasse, welcher der Länge nach mit Erlenbäumen besetzt ist.
- 2) 3 Viertel Acker, theils mit Obstbäumen besetzt, neben der Bendorfer Gasse, unten Joseph Berger, neben dem Mühlwassergraben und Garten.
- 3) 3 Viertel Matten jenseits der Mühle, neben dem Mühlgraben und einem andern bogensförmigen mit Weidenbäumen besetzten Graben.
- 4) Ein sehr langer Mühlbaum, von der Mühle aufwärts mit Erlen bepflanzt.

Die Liebhaber können die beschriebenen Steigerungsbedingungen täglich auf dem hiesigen Bürgermeiſteramt einsehen.

Die Bürgermeiſterämter werden dienstfreundschaflich ersucht, diese Bekanntmachung gefälligst in ihren Gemeinden öffentlich verkünden lassen zu wollen. Bühl, den 14. August 1842. Bürgermeiſteramt. Fischer.

[C.180.3] Nr. 591. Karlsruhe. (Lieferung von Rheinbaustein.) Mittwoch, den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr,

wird im Gasthaus zur Lilie in Neuburgweier die Beifuhr von 20 Kubitruhen Rheinbausteinen an das Rheinufer bei der Neuburgweierer Fahrt, und

Donnerstag, den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird im Gasthaus zum englischen Hof in Leopoldshafen die Beifuhr von 75 Kubitruhen Steinen an das dortige Rheinufer öffentlich versteigert. Karlsruhe, den 14. August 1842. Großh. bad. Wasser- und Straßenbauinspektion. Fischer.

[C.150.3] Nr. 7808. Hornberg. (Schuldenliquidation.) Gegen **Schmied Jack Wolker** von Schiltach ist Gant erkannt, und Tagsfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 2. Sept. d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die öffentliche Amtsanzeige festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vork- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Hornberg, den 6. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. D. A. B. Weiß.

[C.178.3] Nr. 10.687. Gypingen. (Schuldenliquidation.) Gegen **Bädermeister Joseph Greulich** von Tiefenbach haben wir am 21. Mai d. J. Gant erkannt, und haben auf Verfallerklärung der Verfassung nunmehr Tagsfahrt zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 9. September d. J., Vormittags 8 Uhr, auf die öffentliche Gerichtsanzzeige angeordnet.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angezeigten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Vork- und Nachlassvergleich versucht werden. In Beziehung auf Ernennung des Massepflegers und des Gläubigerausschlusses, so wie wegen eines

etwaigen Vorvergleichs, werden die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen.

Gypingen, den 10. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Laroche. vdt. Belde, Alt. jur.

[C.135.3] Nr. 15.887. Müllheim. (Die Kon-scription pro 1843 betreffend.) Nach dem Geburtsbuch der Pfarrei Sulzburg ist am 9. April 1822 in jener Gemeinde **Karl Klein** geboren worden. Als dessen Eltern sind eingetragen: **Michael Klein**, Director einer kleinen Schauspielergesellschaft, und seine Frau, **Mannette**, geb. Wiest.

Da **Karl Klein** zur Kon-scription pro 1843 gehört, dahier aber weder die Heimath desselben, noch die seiner Eltern bekannt ist, so bringen wir dieses zur Kenntniß der Kon-scriptionsämter, um die Aufnahme in die betreffende Kon-scriptionsliste bewerkstelligen zu können, und ersuchen, uns von der etwaigen Aufnahme desselben zu benachrichtigen. Müllheim, den 8. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Kauf.

[C.190.3] Eilenburg. (Stadtbrieft-Orledigung.) Nachdem nunmehr in Stuttgart der von uns Stadtbrieftlich verfolgte **Nudolf Wuchinger** aufgegriffen worden ist, so sind hierdurch unsere sämmtlichen in Bezug auf den am 29. Juni 1840 in der schmeldeberger Kommunal-haube ermordet gefundenen **Optikus Christian Brand** aus Jessen erlassenen Befanntmachungen und Stadtbrieft vom 6. September 1840, 28. Februar und 7. Mai 1841 vollständig erledigt.

Eilenburg, den 18. Juli 1842. Königl. preuß. Inquisitoriat. gez. Redlich.

[C.175.1] Pforzheim. (Fahndungsurtheil.) Die unterm 20. Juli d. J. ausgeschriebene Fahndung auf **Karl Schneider** von Wöflingen wird, da derselbe heute eingeliefert worden ist, andurch zurückgenommen.

Pforzheim, den 10. August 1842. Großh. bad. Oberamt. Deimling.

[C.181.3] Nr. 8711. Schönau. (Aufforderung.) In Untersuchungs-sachen gegen **Mathias Gerte** Eisen von Degefelden, wegen Diebstahls, wird Infulpat, der sich von seinem Aufenthaltsort heimlich entfernt hat, aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen dahier zur Urtheilspublikation zu stellen. Schönau, den 9. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Rieber.

[C.176.1] Nr. 5969. Korf. (Aufforderung.) Die unten bezeichneten Waaren sind bei dem großherz. Hauptzollamte Kehl zurückgelassen, weil der Eingangszoll den Eigenthümern, deren Namen bisher nicht ermittelt werden konnten, zu hoch war.

Etwaige Eigenthumsansprüche auf diese Gegenstände sind innerhalb 4 Wochen um so gewisser dahier anzumelden und zu begründen, als sonst angenommen werden sollte, daß die Zollgefälle von diesen Waaren unterschlagen worden seyen und deren Kon-sifikation erkannt würde.

1) Ein Paß mit Tabakspfeifen, in Ristchen von gewöhnlicher Papparbeit, im Gewicht von 14 1/2 Pfund; 2) ein Paß mit 3 1/2 ungebleichtem Banmwollentuch; 3) ein Ristchen mit 12 1/2 Pfund Parfimerien, 1 1/2 Pfund feiner Seife, 1 1/2 „ „ Gemischtem Fabrikat.

Korf, den 8. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Kraft.

[C.173.3] Nr. 12.159. Hüfingen. (Aufforderung.) In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai d. J. wurden in der Gemarkung Riedbüchlingen von den dort stationirten Grenzwachtern 64 Pfund Zucker und 20 1/2 Pfund Kaffee aufgegriffen.

Die Eigenthümer haben binnen Frist von 14 Tagen ihre Eigenthumsansprüche dahier anzumelden, widrigenfalls die aufgegriffenen Gegenstände als konfiskirt erklärt würden. Hüfingen, den 12. August 1842. Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Fischer.

[C.174.1] Nr. 7470. Philippsburg. (Fahndung.) In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. wurde der **Theerbranner Ludvig Waude** zu St. Leon auf dem Weg von St. Leon nach der Theerbütte von einem unbekanntem Menschen überfallen, mit einem Prügel zu Boden geschlagen, in Folge dessen er ein Auge einbüßte, und seines Geldes, in ungefähre 3 fl. in Schekeln und Groschen bestehend, welches übrigens in keinem Gelbbeutel aufbewahrt war, so wie eines roth baumwollenen, blau gestreiften, nicht gezeichneten Schnupstuches und eines Feuerhahns von ovaler Form, welcher in der Mitte hohl war, beraubt.

Wir machen dieß zur Fahndung auf den bis jetzt noch unbekanntem Thäter bekannt. Philippsburg, den 12. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. v. Jagemann.

[C.170.3] Nr. 12.226. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Wittve des **Gärtners Friedrich Straub**, **Christine**, geb. **Schimpy**, dahier, hat die lebige **Karoline Schimpy** und den lebigen **Friedrich Schimpy**, beide von Söllingen, an Kintestatt angenommen, und hierzu die obrigkeitliche Bestätigung erhalten.

Dies wird gemäß L.N.S. 358 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 9. August 1842. Großh. bad. Stadtm. Stöffer.

[C.128.3] Nr. 5047. Rheinbischhofsheim. (Ver-schlechteitsklärung.) Da der unterm 8. April 1841 zur Empfangnahme seines Vermögens von 204 fl. öffentlich vorgeladene **Küfer und Bierbrauer Wilhelm Schimidt** von Freistett in anberaumter Frist nicht erschienen ist, so wird derselbe auf Anrufen der Beteiligten für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Beluß gegeben. Rheinbischhofshheim, den 6. August 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Baumgartner.